



Satzung des Vereins

Fördern für's Leben Siegen e.V.

Stand: 22. Juni 2023

Vorbemerkung: In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. vorgenommen.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr ↑

1. Der Verein trägt den Namen „Fördern für's Leben Siegen e.V.“. Er ist unter der Nr. VR 6827 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen..
2. Der Sitz des Vereins ist in Siegen, Wildweg 3, c/o Roswitha Schulze, 57078 Siegen-Birlenbach
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins ↑

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht für Kinder und Jugendliche mit verschiedenem Förderbedarf auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Schulen in Siegen und Umgebung, Einrichtungen für Lernhilfen, Sprachförderung, sozial-emotionale und geistige Entwicklung als Einrichtungen eigener Art verwirklicht. Auch schwerstmehrfach beeinträchtigte Kinder und Jugendliche der genannten Förderschwerpunkte werden in diesen Einrichtungen gefördert. Der Verein hat darüber hinaus die Aufgabe, auch in der freien Jugendhilfe tätig zu werden durch außerschulische pädagogische Hilfen in der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Mittagsbetreuung, tägliche Freizeitangebote, Ferien- und Wochenendbetreuung), durch Aufbau und Förderung von Einrichtungen des betreuten Wohnens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie durch beratende und betreuende Hilfestellungen für die Eltern.
2. Der Verein arbeitet auf christlicher Grundlage, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Über den oben genannten Zweck hinaus will der Verein bestehende Einrichtungen mit heilpädagogischer Zielsetzung, auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners im Raum Siegen, aus seinen Mitteln fördern, ohne dass solche Einrichtungen daraus einen Rechtsanspruch ableiten können.
3. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst betreiben oder die finanziellen, baulichen oder sonstigen Voraussetzungen für diese Einrichtungen schaffen und zum Betrieb anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit ähnlichen Zielsetzung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlassen, ohne dass diese Einrichtungen daraus einen Rechtsanspruch ableiten können. Diese Einrichtungen sollen von den je-

weiligen steuerbegünstigten Trägervereinen, der die Aufgaben des Einrichtungsträgers für sie übernimmt, betrieben werden.

4. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern wie Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden der Einrichtungen zusammen.
5. Der Besuch seiner Einrichtungen steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, Geschlecht, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.

§3. Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung ↑

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4. Mitgliedschaft im Verein ↑

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person erwerben. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Mit der Aufnahme eines zu Betreuenden in einer Einrichtung treten dessen Erziehungsberechtigte in den Verein „Fördern für's Leben Siegen e.V.“ ein.
3. Gelangt der Vorstand einstimmig zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes beendet werden. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.
4. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.
5. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
6. Ebenso können Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler sowie volljährige Schülerinnen und Schüler, die die vom Verein geförderte Einrichtung besuchen, nach

Abschluss des Betreuungsvertrages durch einseitige Beitrittserklärung in Textform Vereinsmitglied werden; einer Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand bedarf es auch hier nicht.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft ↑

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 6
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß §5, Abs.3 und Abs.4 oder erfolgtem Ausschlußverfahren gemäß §6 der Satzung

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende.

3. a. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- b. Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste nach Entscheidung des Vorstands gestrichen werden, wenn es seine postalische Adresse geändert hat, ohne dies dem Vorstand mitzuteilen und der Vorstand die neue Adresse auch über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt nicht herausfinden konnte.
4. a. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.
- b. Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§6. Ausschluss aus dem Verein ↑

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins oder grobe Verstöße gegen diese Satzung.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Versendungsdatum zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung die Beratung des Vorstandes der betroffenen Einrichtung dazu einholen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
7. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis gem. §5 ist nur nach erfolgtem Ausschlußverfahren gem. § 6 zulässig. Ohne erfolgtem Ausschlußverfahren gemäß §6 oder gemäß §5.1 ist eine Streichung aus der Mitgliederliste ungültig.

§7. Beiträge und Spenden [↑](#)

1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und anderes mehr.
2. Über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, wobei Differenzierungen durch Selbsteinschätzung möglich sind. Soweit dieser Beschluss nicht vorliegt oder unabweisbarer Bedarf besteht, wird die Höhe der Beiträge vom Vorstand festgelegt, bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge juristischer Personen oder von Personenvereinigungen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§8. Pflichten der Mitglieder [↑](#)

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

2. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§9. Finanzverwaltung und Kassenprüfer [↑]

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
3.
 - a. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
 - b. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§10. Vereinsorgane [↑]

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§11. Mitgliederversammlung [↑]

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In den ersten 3 Kalenderjahren nach Gründung des Vereins soll in jedem Halbjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grund-

sätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannte gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail / des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Ergänzungen zur Tagesordnung aufzunehmen, die die Neuwahl, Abwahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung in allen anderen Fällen und die endgültige Tagesordnung und übersendet diese - falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte und Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
7. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 1 anderes Mitglied dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
8.
 - a. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
 - b. Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

10. a. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert alle Mitglieder in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das ordentliche Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.
- b. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§12. Online-Mitgliederversammlung [↑]

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
Es ist technisch seitens des Vorstandes sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichzeitig an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können.
4. a. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

- b. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.
5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§13. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ↑

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung ↑

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Antragsdatum einberufen werden,
 - a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder
 - b. wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail, Fax usw. genügen nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der außerordentlichen Mit-

gliederversammlung schriftlich (auch per Email oder Fax) dem Vorstand vorliegen. Er ist verpflichtet, ohne Ausnahme diese Ergänzungen in die Tagesordnung aufzunehmen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung darüber beraten und entscheiden zu lassen.

§15. Vorstand [↑]

1.
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
 - b. Der Vorstand ist den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien verpflichtet.
 - c. Der Vorstand versteht sich als dienendes Organ des die Einrichtungen tragenden freien Geisteslebens. Der Vorstand soll sich daher ernsthaft bemühen, seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.
2.
 - a. Der Vorstand soll aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern bestehen und darf maximal 7 Mitglieder haben. Der Vorstand ist jedoch auch dann handlungsfähig, wenn weniger als 5 Vorstandsmitglieder vorhanden sind, sofern mindestens 3 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt sind.
 - b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3.
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
 - c. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen.
 - d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.
 - e. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitglied-

schaft automatisch.

4. a. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.
b. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.
5. a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
b. Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief verpflichtend einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist im Vorstandssitzungsprotokoll zu dokumentieren.
c. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio- (insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen.
d. Der Vorstand kann - auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend, spätestens nach 14 Kalendertagen zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht auf Einsicht in die Protokolle unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Datenschutzverordnung.
7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch innerhalb von 14 Kalendertagen zu informieren.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
10. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§16. Geschäftsführung †

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden eigenen Geschäfte und insbesondere die Organisation und Verwaltung der Einrichtungsbetreuung und/oder bei Zustimmung der jewei-

ligen Einrichtung für die Führung weiterer Einrichtungen einstellen und ihn für die dafür nötigen Rechtsgeschäfte bevollmächtigen.

2. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Das Nähere regelt der Geschäftsführervertrag.

§17. Kooperation durch gemeinsames Tagen †

1. Sollte sich in Erfüllung des Vereinszwecks eine langfristige Kooperation mit einem weiteren Verein ergeben, z.B. einem Förderverein als Vermieter von einrichtungsseitig genutzten Flächen, so ist es ins Ermessen der beteiligten Menschen gestellt, ob es sinnvoll ist, gemeinsame Besprechungen stattfinden zu lassen. Die jeweilige Handhabung begründet kein Gewohnheitsrecht.
2. Dasselbe gilt für ein eventuell gemeinsames Tagen verschiedener Vereinsorgane, z.B. Vorstand und Betreuerkonferenz. Der Wille aller Beteiligten ist zu respektieren und es wird kein Gewohnheitsrecht geben.

§18. Vereinsordnungen †

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§19. Datenschutz †

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
3. a. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch

der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- b. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§20. Auflösung [↑]

1.
 - a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.
 - b. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.
 - c. Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - d. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bekanntmachungsblatt für die Auflösung ist der Bundesanzeiger.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Schloßstraße 9, 61209 Echzell, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Siegen am 22. Juni 2023